

Ina Schildbach, Erlangen

„Das Allgemeine der Natur hat keine Geschichte“ – Selbsterkenntnis als Erkenntnis der Doppelstruktur von Subjektivität und Allgemeinheit

1. Einleitung, oder: Warum Naturphilosophie?

Warum sollte man sich auf einem Kongress, der „Selbsterkenntnis“ zum Thema hat, eigentlich mit Naturphilosophie beschäftigen? Wenn, wie Hegel ausführt, Selbsterkenntnis das „absolute Gebot“¹ ist, das spezifisch Menschliche zu erfassen, dann stellt sich die Frage, wie man dieses erfassen kann und worin es besteht. Hegel begreift die Entwicklung vom Unorganischen zum Geist als einheitlichen, teleologischen Prozess und eben hieraus ergibt sich meines Erachtens ein mögliches Vorgehen für die Beantwortung der zentralen Frage nach dem Wesen des Menschen: Das Subjektive des Geistigen ist Hegel zufolge über die rudimentäreren Ausprägungsformen hinaus; jedoch impliziert das Aufheben im Hegelschen Sinne nie schlicht ein Aufheben als Überwindung, sondern immer auch das Bewahren auf der höheren Stufe. Wir finden also in der Pflanze und dem Tier „Protoformen von Subjektivität“,² die in ihrer niedrigen Ausprägung zugleich Hinweise auf deren Weiterentwicklung geben. So lassen sich also aus der Abgrenzung zu den Vorformen bzw. der Negation positive Bestimmungen entwickeln.

In meinem Beitrag möchte ich auf dem skizzierten Wege vorgehen und dabei Hegels Begriff vom „allgemeinen Ich“³ entwickeln. In der hier gebotenen Knappheit möchte ich zumindest andeuten, was mit dem Begriff gemeint ist, indem ich die natürliche Allgemeinheit, die die erste und von den Vorstufen der menschlichen Subjektivität geteilte Ausprägungsform darstellt. Folgende Thesen sollen skizziert werden:

1. Der Mensch als allgemeines Ich zeichnet sich dadurch aus, dass er an sich auf das Allgemeine bezogen ist; sich selbst zu erkennen, bedeutet folglich, sich dieses Zusammenhangs bewusst zu werden.

¹ G. W. F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III, Frankfurt/M. 1986, § 377, 9.

² Charles Taylor, Hegel, Frankfurt/M. ⁵1983, 123.

³ Hegel, Enz. III, § 433 Zus., 223.